Woigtländischer Anzeiger.

35. Stück.

Freitags den 30. August 1805.

Gesegebung.

Im Desterreichischen ist verordnet, daß, da die Bereitung der Kase in unverzinnten suspsernen Gesäßen schon mancherlei traurige Falste von Grünspanvergistung erzeuget, künstig von Hauswirthen und Obrigkeiten östers nachsgesehen werden soll, ob die dazu gebrauchten Gesäße gehörig verzinnt sind. (Ein gleiches sollte wohl allenthalven auch in Ansehung der Essiggurken geschehen, die von solchen Personnen, die damit handeln, gewöhnlich mit Essig eingelegt werden, der in kupsernen Geschirren gekocht worden, wodurch die Gurken zwar ein schönes grünes Ansehen bekommen, aber auch ein wahres, schleichendes Gist werden.)

Für das Fürstenthum Würzburg ist von der Kur-Baperschen Regierung eine neue all. gemeine Leichen= und Trauer. Ordnung bekannt gemacht worden. Es werden eigene Leichenbeschauer angestellt, die den wirklichen Tod bescheinigen und den Tag des Begräbnis ses bestimmen mussen; die Leichen durfen bei 3 Fl. Strafe, nur in Leinwand gebullt, bes graben werden; die Garge sollen blos von weis chem Holze mit Wasserfarbe angestrichen, auch ohne Stollen, Schlösser, Handhaben u. dal. seyn, wovon die Tischler den Schuh für 24 Rreuger liefern muffen; Die Graber ber Erwachsenen mussen 6 und die der Kinder wenigftens 4 Fuß tief seyn und durfen nicht eber, als nach 5 Jahren geöffnet werden; alles Beten und Singen am Sarge, so wie das öffents liche Ausstellen der Leichen, auch Trauermahlzeiten ober Trinkgelage nach ber Beerdigung sind verboten; die Leichen durfen nicht mehr getragen, sondern muffen in Leichenwagen und zwar auf dem kurzesten Wege nach dem Gottese

acker gebracht werden und das blos in Beglei. tung des Rirchners mit dem Kreuze und einigen Geistlichen zur Seite; 2) sind alle Kreuze auf den Grabern untersagt und Epitaphien nur in besondern Fällen und zwar blos an der Mauer des Kirchhofes gestattet; die Trauer ist Jedes Willtühr überlassen, und besteht für Die Mannspersonen in einem schwarzen Flor um den linken Urm, und für Frauenzimmer in eis nem schwarzen Band am Kopfe; jedes andere Trauerzeichen, so wie die Ueberschreitung det Trauerzeit, Die bei Todesfallen von Eltern, Kindern, Chegatten und Geschwistern auf 4 Wochen bestimmt ist, wird bei 10 Rthlr. Stras fe vervoten; auch darf um solche, welche die Communion noch nicht empfangen, gar nicht getrauert werden. Diese Ordnung ift für alle Stånde verbindlich und Uebertretungen ders selben, werden in Fallen, wo noch keine Stras fe festgesetzt ist, mit dem Betrag der taxmakis gen Leichenkoften bestraft und die Strafgelder zur Erbauung und Erhaltung der Leichenhäuser angewendet. ,, Ueberdieß follen Mitglieder ber "bobern Stande, die bei Beschränkungen " des Luxus und Avschaffung von Misbräuchen " das erste Beispiel geben sollten, das 3 wels "fache der bestimmten Strafen erlegen."

In Weimar ist das Verbot des Schwärs mens der Jugend auf den Gassen aufs neue ges

schärft worden.

Mach einer unterm 10. August 1805 ergansgenen Verordnung ist in den sämtlichen Kurf. Sächsischen Landen, der heurigen Aerndteversspätung wegen der Anfang der Niederjagd bis zum 23. September verschoben worden.

11eber